

- einem im Zollgebiet ausgeschriebenen Wettbewerb eingeführt werden,
- k) Unterlagen für Prüfungen, die im Zollgebiet von Einrichtungen eines anderen Landes veranstaltet werden,
 - l) Vordrucke, die im Rahmen internationaler Übereinkommen im internationalen Kraftfahrzeug- oder Warenverkehr verwendet werden,
 - m) Vordrucke, Schilder, Fahrtausweise und ähnliche Unterlagen, die von Verkehrsunternehmen oder Unternehmen des Hotelgewerbes an Reisebüros im Zollgebiet gesandt werden,
 - n) schon benutzte Vordrucke, Fahrtausweise, Konnossemente, Frachtbriefe oder sonstige Geschäftsunterlagen,
 - o) amtliche Drucksachen von Behörden anderer Länder oder internationalen Behörden sowie die internationalen Mustern entsprechenden Drucke, die von Verbänden an ihre Korrespondenzverbände im Zollgebiet zur Verteilung gerichtet werden,
 - p) an Presseagenturen oder Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften gerichtete Pressephotographien, Diapositive und Klischees für Pressephotographien, auch mit Bildtext,
 - q) Steuermarken und ähnliche Marken, die die Entrichtung von Abgaben in anderen Ländern bestätigen.

Abschnitt XXVII

Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung

§ 115

Von den Eingangsabgaben befreit sind Seile, Stroh, Planen, Papier und Pappe, Holz, Kunststoffe und ähnliche Waren, die zum Verstauen und zum Schutz — auch Wärmeschutz — von Waren während ihrer Beförderung in das Zollgebiet dienen und normalerweise nicht wiederverwendbar sind.

Abschnitt XXVIII

Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung

§ 116

Von den Eingangsabgaben befreit sind Streu und Futter jeder Art, die für Tiere während ihrer Beförderung in das Zollgebiet auf den Transportmitteln mitgeführt werden.

Abschnitt XXIX

Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern

§ 117

- (1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des § 119
- a) Treibstoff in den Hauptbehältern von in das Zollgebiet eingeführten
 - Personenkraftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen und Krafträdern,
 - Spezialcontainern;
 - b) Treibstoff in tragbaren Behältern, die in Personenkraftfahrzeugen oder auf Krafträdern mitgeführt werden, bis zu einer Höchstmenge von 10 l je Fahrzeug; die Bestimmungen über Besitz und Beförderung von Treibstoff bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als
- a) Nutzfahrzeuge: Straßenkraftfahrzeuge (einschließlich Zugmaschinen mit oder ohne Anhänger), die nach Bauart und Ausrüstung geeignet sind zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beförderung von

- mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers,
 - Waren,
- sowie alle besonderen Straßenfahrzeuge für andere als Beförderungszwecke im eigentlichen Sinne;
- b) Personenkraftfahrzeuge: Kraftfahrzeuge, die den Kriterien unter Buchstabe a nicht entsprechen;
 - c) Hauptbehälter:
 - die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls für das Funktionieren der Kühlanlagen oder sonstiger Anlagen während des Transports ermöglichen. Als Hauptbehälter gelten auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können, sowie die Behälter für sonstige Einrichtungen, mit denen die Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind;
 - die vom Hersteller in alle Container desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialcontainern während des Transports ermöglichen;
 - d) Spezialcontainer: alle Behälter mit Vorrichtungen, die speziell für Systeme wie z. B. Kühlung, Sauerstoffzufuhr oder Wärmeisolierung dienen.

§ 118

(1) Treibstoffe, die gemäß § 117 von den Eingangsabgaben befreit sind, dürfen weder in einem anderen Kraftfahrzeug als dem, in dem sie eingeführt wurden, verwendet werden, noch aus diesem Fahrzeug entfernt oder gelagert werden, ausgenommen während an dem Fahrzeug erforderlicher Reparaturen; auch dürfen sie von dem von der Befreiung Begünstigten weder veräußert noch überlassen werden.

(2) Die Nichteinhaltung des Absatzes 1 hat die Anwendung der Einfuhrzölle auf die betreffenden Waren mit dem Zeitpunkt der Nichteinhaltung geltenden Satz zur Folge, und zwar nach der Beschaffenheit und dem Zollwert, die von den zuständigen Behörden zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt werden.

§ 119

Die Befreiung nach § 117 gilt auch für Schmierstoffe, die sich in Kraftfahrzeugen befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen.

Abschnitt XXX

Waren zum Bau, zur Unterhaltung oder Ausschmückung von Gedenkstätten oder Friedhöfen für Kriegssopfer

§ 120

Von den Eingangsabgaben befreit sind Waren aller Art, die von den von den zuständigen Behörden hierzu zugelassenen Organisationen zur Verwendung beim Bau, bei der Unterhaltung oder Ausschmückung von Friedhöfen, Gräbern und Gedenkstätten für die in dem Zollgebiet bestatteten Kriegssopfer eingeführt werden.

Abschnitt XXXI

Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung

§ 121

Von den Eingangsabgaben befreit sind

- a) Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener sowie Blumen, Kränze und andere übliche Ausschmückungsgegenstände,
- b) Blumen, Kränze und sonstige Gegenstände zur Grabausschmückung, die von Personen mit Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets anlässlich einer Beerdigung oder zum Ausschmücken von Gräbern im Zollgebiet mitgeführt werden, sofern diese Waren ihrer